



# MARKTGEMEINDE WINDIGSTEIG

MARKTPLATZ 4 3841 WINDIGSTEIG

BEZIRK Waidhofen a. d. Thaya

E-MAIL: gem.windigsteig@wvnet.at

TELEFON 02849/2303

www.windigsteig.gv.at

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

## GEMEINDERATES

am **12.06.2023** in Windigsteig.

Die Einladung erfolgte am 07.06.2023 per E-Mail.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Nikolaus Noé-Nordberg, Vizebürgermeisterin Maria Knoll

die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR Dangl Gerald	<b>ENTSCHULDIGT</b>	GGR Mag. Farthofer Manuel	
GGR Trappl Andreas		GR Steinhauer Peter	<b>ENTSCHULDIGT</b>
GGR Bartl Michael		GR Weber Georg	
GR Fidi Johann		GR Schatzko Wilhelm	
GR Böhm Alfred		GR Ing. Priemayr Bertram	
GR Poppinger Bernhard		GGR Binder Johannes	
GR Diesner Georg		GR Fröhlich Christian	<b>ENTSCHULDIGT</b>
GR Binder Herbert	<b>ENTSCHULDIGT</b>	GR Worresch Richard	
GR Stögerer Alfred			

Anwesend waren außerdem:

AL Katrin Wurth als Schriftführerin, 7 Zuhörer (1 Zuhörer verlässt den Sitzungsraum um 19:15 Uhr), 0 Presse

Entschuldigt abwesend waren:

GGR Gerald Dangl, GR Herbert Binder, GR Peter Steinhauer, GR Christian Fröhlich

Unentschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: BGM Ing. Nikolaus Noé-Nordberg

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig ( 15 TLN) anwesend).

**DRINGLICHKEITSANTRAG**

Von GR Bertram Priemayr wurde nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht (Mail vom 12.06.2023, 16:46 Uhr):

GR Bertram PRIEMAYR

Markt am 12.06.2023

An den Bürgermeister und die Gemeinderäte der  
Marktgemeinde Windigsteig  
Marktplatz 4  
3841 Windigsteig

Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung am 12.06.2023:

**Ergänzung der Kellerlüftung mit einem Entfeuchtungsgerät; Grundsatzbeschluss**

**Begründung:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 16.03.2023 wurde unter

**„TOP 13 Kellersanierung Kindergarten- und Schulgebäude; Auftragsvergabe“**

vor der Abstimmung für die Vergabe des Lüftungssystems nachgefragt ob in diesem Lieferumfang auch ein **Entfeuchter** enthalten ist, das wurde auch mündlich zugesagt. Daraufhin wurde nach Verlesung des Angebotstextes der Antrag einstimmig angenommen.

Am 20.3.2023 erhielt ich die erbetene Bezeichnung der Gerätetype „Wohnungslüftungsgerät KL500“ zugesandt. Aus dem Internet besorgte ich mir die Produktdatenblätter, darin wird die Wärmerückgewinnung beschrieben aber mit keinem Wort die Leistung der Luftentfeuchtung. Die Gefahr, durch einbringen von warmer Luft die Taupunktunterschreitung und damit Kondenswasserbildung und Schimmelpilzwachstum zu begünstigen, ist viel zu groß.

Im April hatte ich darüber zwei Gespräche mit dem Bürgermeister und am 17.5.2023 nach Einladung eine Aussprache mit BM Beron. Er kann nicht garantieren das das Lüftungsgerät die relevanten Feuchtigkeitsmengen ausreichend ableiten kann und erwähnte das von Seiten der Gemeinde bereits vor mehreren Jahren Entfeuchtungsgeräte über einen längeren Zeitraum getestet, aber wegen Stromverbrauch wieder entfernt wurden. Angeboten wurde seinerseits der Einbau eines Datenloggers für Raumluftfeuchtigkeits-Monitoring in bestehendes BUS-System und eine Gegenüberstellung der Betriebskosten von Wohnraumlüftung/Entfeuchter.

**Antrag der PuB - Gemeinderäte:**

Der Gemeinderat möge der Anschaffung eines effizienten Entfeuchtungsgerätes für den feuchtesten Kellerraum (unter Chorproberaum) zur Verhinderung eines weiteren Schadenfalls grundsätzlich zustimmen.

Es sollen entsprechende Angebote eingeholt und in der nächsten Gemeinderatssitzung über die Einbindung eines optimalen Entfeuchtungsgerätes in das Kellerlüftungssystem ein Beschluss gefasst werden.

  
GR Bertram PRIEMAYR

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

Der Antrag wurde angenommen und wird nach dem TOP 15 behandelt.

## Tagesordnung

- TOP 1 Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften vom 16.03.2023
- TOP 2 Klimatickets; Ankauf und Änderung der Nutzungsbedingungen
- TOP 3 Klimatickets; Förderung
- TOP 4 Saalnutzung BhW Windigsteig; Subvention
- TOP 5 Verkauf Bauparzelle Nr. 612; KG Windigsteig „Am Sonnblick“
- TOP 6 Standort für neuen Spiel- und Generationenplatz; Grundsatzbeschluss
- TOP 7 Buswartehäuschen Markl; Auftragsvergabe
- TOP 8 Förderung Ankauf Atemschutzgeräte; FF Rafings-Rafingsberg
- TOP 9 Brandschutz- und Fluchtwegplan Gemeindesaal; Auftragsvergabe
- TOP 10 Nachbarschaftshilfe Plus; Grundsatzbeschluss
- TOP 11 Gesunder Gemeindebetrieb; Beschlussfassung
- TOP 12 Änderung der Friedhofsgebührenordnung; Beschlussfassung
- TOP 13 Projektbegleitung Photovoltaikanlagen; Auftragsvergabe
- TOP 14 Sanierung Kapelle Lichtenberg; Kostenbeteiligung
- TOP 15 Kellersanierung Kindergarten- und Schulgebäude; Auftragsvergabe
- TOP 16 Ergänzung der Kellerlüftung mit einem Entfeuchtungsgerät, Grundsatzbeschluss
- TOP 17 Wartungsvertrag Kompaktanlage Kläranlage Windigsteig; Beschlussfassung
- TOP 18 Gründung und Erstausrüstung des Gemeindearchives; Beschlussfassung
- TOP 19 Berufung zur Archivbeauftragten u. Ehrenamtsvertrag; Beschlussfassung
- TOP 20 Archiv- und Benutzungsordnung; Beschlussfassung
- TOP 21 Aufbereitung von drei Dokumenten; Auftragsvergabe
- TOP 22 Eislaufplatz Waidhofen/Thaya; Beschlussfassung
- TOP 23 Nachrüstung Radständer inkl. verpflichtende Beschilderung; Beschlussfassung
- TOP 24 Personalangelegenheiten n.ö.

## **TOP 1 Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften vom 16.03.2023**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Protokolle vom 16.03.2023 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

## TOP 2 Klimatickets; Ankauf und Änderung der Nutzungsbedingungen

**Sachverhalt:** Mit dem KlimaTicket ist es möglich, ein Jahr alle Linienverkehre (öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehre und Verkehrsverbünde) in einem bestimmten Gebiet zu nutzen. Davon ausgenommen sind touristische Angebote wie die Waldviertelbahn, Wachaubahn, Schneebergbahn, Schafbergbahn, etc.

Die Gemeinde Windigsteig hat im Sommer letzten Jahres zwei Tickets Metropolregion angekauft. Die Auslastung war sehr gut. Daher sollen die Tickets für ein weiteres Jahr angekauft werden.

### **VOR KlimaTicket Region (€ 495,00)**

Gültig auf allen VOR-Linien in Niederösterreich und dem Burgenland

### **VOR KlimaTicket Metropolregion (€ 860,00)**

Gültig auf allen VOR-Linien in der gesamten Ostregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland)

Die Nutzungsbedingungen werden dahingehend angepasst, dass beide Tarife gratis angeboten werden. Von Seiten der VOR ist es nicht erlaubt, Gebühren für den Verleih einzuheben.

Schnupperjahr für Hauptwohnsitzer GRATIS

Personen mit Nebenwohnsitz in der Marktgemeinde Windigsteig: GRATIS

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge den Ankauf von zwei VOR KlimaTickets Metropolregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland) zu einem Preis von je € 860,- beschließen.

Für die Vergabe der Tickets an die Bürger:innen wird die vorliegende und dem Protokoll beigefügte Nutzungsvereinbarungen beschlossen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
 --- NEIN  
 --- Enthaltung

## TOP 3 Klimatickets; Förderung

**Sachverhalt:** Der Ankauf eines Klimatickets von Privatpersonen, welche Ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Windigsteig haben, wird im Zeitraum von 01.08.2022 bis 31.07.2023 in Höhe von 10%, max. € 100,- gefördert. Die Förderung wird direkt vom Bürgermeister genehmigt. Für die Auszahlung muss der Vertrag inkl. Rechnung und Überweisungsbestätigung über die Jahreskarte im Gemeindeamt vorgelegt werden.

Vom 01.08.2023 bis zum Stichtag 15.05.2023 wurden 20 Förderansuchen eingebracht. Drei davon wurden negativ bewertet. 17 wurden positiv bewertet (9 davon Jugendtickets, 1 Ticket für Senioren, 7 Tickets ohne Vergünstigung). Ein Betrag in Höhe von € 1.400,40 wurde bisher ausbezahlt.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Verlängerung der Förderung des Ankaufes eines Klimatickets von Privatpersonen für ein weiteres Jahr, vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2024, gewähren. Die Förderhöhe beträgt weiterhin 10% bzw. max. € 100,-.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

## **TOP 4 Saalnutzung BhW Windigsteig; Subvention**

**Sachverhalt:** Die „Bildung hat Wert“ veranstaltete am 20.04.2023 eine Buchpräsentation des Buches „Nachtzug nach Eger“.

Es wurde um kostenlose Saalnutzung angesucht.

Für Vorträge/Lesungen würde sich die Saalmiete auf € 170,- inkl. MwSt. belaufen.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die „Bildung hat Wert“ mit der kostenlosen Bereitstellung des Gemeindesaals am 20.04.2023 im Wert von € 170,- subventionieren.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

## **TOP 5 Verkauf Bauparzelle Nr. 612; KG Windigsteig „Am Sonnblick“**

**Sachverhalt:** Von Christoph und Caroline Klaper, Marktgasse 8-10/51, 1090 Wien, ist am 16.05.2023 ein Ansuchen um Ankauf der Bauparzelle Nr. 612, Ausmaß 961 m<sup>2</sup>, „Am Sonnblick“ Windigsteig, eingelangt.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Das Grundstück Nr. 612, „Am Sonnblick“ Windigsteig, soll an Christoph und Caroline Klaper, Marktgasse 8-10/51, 1090 Wien, zum Preis von € 15.376,- (961 m<sup>2</sup> a € 16,-) verkauft werden. Auf Bauverpflichtung und Wiederkaufsrecht ist hinzuweisen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

## TOP 6 Standort für neuen Spiel- und Generationenplatz; Grundsatzbeschluss

**Sachverhalt:** In der neuen Siedlung „Am Sonnblick“ soll ein Spiel- und Generationenplatz entstehen. Dafür soll die Randparzelle Nr. 585 reserviert werden. Die Parzelle umfasst ein Ausmaß in Höhe von 743 m<sup>3</sup>.

Bisher gab es keine Anfragen für diese Bauparzelle. Es wurden bis dato 7 von insgesamt 20 Bauplätzen verkauft. Das heißt, es sind noch 13 Bauplätze Am Sonnblick +2 in der Pater-Theodor-Wurz-Straße verfügbar.



Aufgrund der derzeitigen Entwicklung ist nicht damit zu rechnen, dass dieser Bauplatz schnell verkauft werden könnte. Die Nutzung als Spiel- und Generationenplatz könnte die Siedlung maßgeblich aufwerten.

Für die Gestaltung sollen die Bewohner:innen miteinbezogen werden. Ein entsprechendes Budget für die Erstausrüstung soll im Voranschlag 2024 vorgesehen werden.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Parzelle Nr. 585 Am Sonnblick in Windigsteig als Spiel- und Generationenplatz zu verwenden. Kosten für die Erstausrüstung sollen im Voranschlag 2024 vorgesehen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird nicht einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**  
10 JA  
5 NEIN (PUB, SPÖ)  
--- Enthaltung

## TOP 7 Buswartehäuschen; Beschlussfassung über den Ankauf

**Sachverhalt:** In Markl soll ein Buswartehäuschen in Fahrtrichtung Waidhofen/Thaya errichtet werden. Im Voranschlag wurden dafür € 3.000,- vorgesehen. Der Restbetrag soll über den Überschuss aus dem Rechnungsabschluss 2022 finanziert werden.

Es wurden vier Varianten/Kostenvoranschläge eingeholt. Alle beinhalten einen zusätzlichen Windfang.

Kommunalbedarf, 1010 Wien	€ 4.657,20
Ziegler Außenanlagen GmbH, 4844 Regau	€ 6.668,76
Innovametal GmbH, 4240 Freistadt	€ 9.093,60
Holzbau Willibald Longin GmbH, 3843 Dobersberg	€ 11.205,56



Skizze der kostengünstigsten Variante:



Da bei der Vorstandssitzung noch nicht alle Angebote vorhanden waren, soll die Entscheidung in der GR-Sitzung getroffen werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die kostengünstigste Variante des Buswartehäuschen für die Bushaltestelle Markl beschließen. Der Auftrag soll daher an die Kommunalbedarf GmbH, 1010 Wien, in Höhe von € 4.657,20 vergeben werden. Die erhöhten Kosten entgegen dem Voranschlag 2023 sollen aus dem Überschuss aus dem Haushaltspotential 2022 beglichen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

## **TOP 8 Förderung Ankauf Atemschutzgeräte; FF Rafings-Rafingsberg**

**Sachverhalt:** Die Freiwillige Feuerwehr Rafings-Rafingsberg hat im März 2023 drei Atemschutzgeräte angekauft. Ein mündliches Ansuchen um Subvention wurde beim Bürgermeister eingebracht.

Die Rechnung wurde bereits vorgelegt und beträgt abzgl. der Förderung des Landes € 4.820,60 inkl. MwSt.

Ersucht wird um die in den Förderrichtlinien vom 13.12.2017 (Ergänzung vom 01.07.2020 Pkt. 7) festgelegte Förderung in Höhe von 50% der Kosten.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge aufgrund der Wichtigkeit einsatzbereiter Atemschutzgeräte diesem Ansuchen nachkommen und die Anschaffungskosten in Höhe von € 4.820,60 inkl. MwSt. (bereits abzgl. der Landesförderung) mit einer 50%igen Förderung unterstützen. Das sind insgesamt € 2.410,30.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

## TOP 9 Brandschutz- und Fluchtwegplan Gemeindesaal; Auftragsvergabe

**Sachverhalt:** Die Gemeinde verfügt über einen Brandschutz- und Fluchtwegplan für den Gemeindesaal. Dieser stammt aus dem Jahr 2008 und wurde von Dipl.-Ing. Kurt Hammer erstellt. Nach dem Umbau im Jahr 2020, bei dem ein Abstellraum errichtet wurde und im ehemaligen Abstellraum eine Heizung installiert wurde, ist der Brandschutzplan nicht mehr aktuell.

Der Gemeindesaal wird jährlich bei der Begehung der Präventivdienste für den Arbeitnehmer:innenschutz begutachtet, bei der letzten Begehung am 19.10.2022 wurde folgender Mangel festgestellt:

Erledigt von / am:

**Es ist ein Brandschutzplan nach den einschlägigen Regeln der Technik in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu erstellen.**

Teilweise erfüllt

Der vorhandene und ausgehängte Brandschutzplan berücksichtigt nicht die aktuelle Situation mit dem Heizraum.

Ein Angebot für die Aktualisierung wurde von Herrn Ing. Karl Prokupek, 3830 Waidhofen/Thaya, eingeholt und beläuft sich auf € 1.266,- exkl. MwSt.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Erstellung eines Brandschutz- und Fluchtwegplanes für den Gemeindesaal von Ing. Karl Prokupek, 3830 Waidhofen/Thaya, in Höhe von € 1.266,- exkl. MwSt. genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

## TOP 10 Nachbarschaftshilfe Plus; Grundsatzbeschluss

**Sachverhalt:** Die Vizebürgermeisterin berichtet über das Projekt „Nachbarschaftshilfe Plus“. Die Gemeinden Eggern, Eisgarn, Litschau, Gastern und Haugschlag setzen das Projekt seit 2019 erfolgreich um. Um das Projekt gemeinsam umzusetzen, haben sich die Gemeinden zum Verein 'Mitanaunda' zusammengeschlossen. Der Verein Mitanaunda fungiert als Trägerorganisation für das Projekt und erhält finanzielle Unterstützung von LEADER. Die derzeitige Förderung läuft bis Ende 2023. Da die Gemeinden das Projekt fortsetzen möchten, wird erneut ein Antrag bei LEADER gestellt. Andere Gemeinden haben die Möglichkeit, sich dem Projekt anzuschließen. Das Projekt zielt darauf ab, die ältere Generation zu unterstützen, indem Hilfestellungen bei Arztbesuchen, Besuchsdienste, Notfalldienste, Einkaufsdienste und vieles mehr angeboten werden.

In unserer Gemeinde wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die das ehrenamtliche Engagement sowie die Nachfrage nach sozialen Diensten koordiniert. Die dafür erforderlichen Mitarbeiter:innen werden beim Verein angestellt. Zu Beginn des Projekts wird eine Bevölkerungsbefragung sowie eine Umfeldanalyse durchgeführt. Anschließend wird ein Netzwerk von ehrenamtlichen Helfer:innen aufgebaut und die Dienste kontinuierlich über eine digitale Vermittlungsplattform (App) sowie über die Koordinator:innen vermittelt. Darüber hinaus werden regelmäßig Aktivitäten zur Vernetzung und Schulung der Ehrenamtlichen organisiert.

Es wird angestrebt, das Projekt zu 80% über LEADER zu fördern, wobei eine Vorfinanzierung notwendig werden kann. Die Projektkosten setzen sich im Wesentlichen aus den Personalkosten, den Kosten für das Vermittlungssystem sowie dem amtlichen Kilometergeld für die Helfer:innen und die Projektleitung zusammen. Es wird mit jährlichen Kosten von 7.000,- pro Gemeinde kalkuliert. Der genaue Betrag kann erst nach Festlegung der Fördermöglichkeiten ermittelt werden. Die Gemeinde muss die Vorfinanzierung des Projektes im Voranschlag berücksichtigen. Nach dem Einlangen der Fördergelder ergibt sich der Restbetrag von geschätzt € 7.000,- jährlich.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Marktgemeinde Windigsteig am Projekt Nachbarschaftshilfe Plus teilnimmt und somit für den geschätzten Selbstbehalt von jährlich € 7.000,- aufkommt.

**Abstimmungsergebnis:**            15 JA  
     --- NEIN  
     --- Enthaltung

## TOP 11 Gesunder Gemeindebetrieb; Beschlussfassung

**Sachverhalt:** Die Marktgemeinde Windigsteig ist seit langer Zeit „Gesunde Gemeinde“. Für zertifizierte Gemeinden gibt es die Möglichkeit für die Maßnahme „Gesunder Gemeindebetrieb“. Dabei handelt es sich um betriebliche Gesundheitsförderung der Gemeindebediensteten.

Ziele des Projektes

- Kräfte zum Erhalt der eigenen Arbeitsfähigkeit und Gesundheit erkennen und stärken
- Die persönlichen Kompetenzen stärken
- Das Wohlbefinden im beruflichen Umfeld steigern
- Arbeitsbedingungen und Unternehmenskultur positiv beeinflussen
- Das Image der Gemeinde steigern
- Nachhaltige Verankerung von Betrieblicher Gesundheitsförderung

Der finanzielle Aufwand wird von Tut gut getragen. Für die Gemeinde können lediglich Kosten für erarbeitete Maßnahmen anfallen (zB.: Teambuilding-Maßnahmen). Hierfür kann allerdings finanzielle Unterstützung von Tut gut beantragt werden.

Die Projektlaufzeit beträgt ca. 1,5 Jahre.

Es wird empfohlen, bereits mit der Beschlussfassung für das Projekt, einen Kostenrahmen für Maßnahmen zu genehmigen.

Der Bürgermeister schlägt vor, für die derzeit 7 Mitarbeiter:innen einen Kostenrahmen von insgesamt € 1.500,- zu genehmigen. Um rasche Entscheidungen treffen zu können, soll der Bürgermeister Maßnahmen bis zu diesem Betrag selbständig freigeben können.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Teilnahme am Projekt „Gesunder Gemeindebetrieb“ über die Tut gut! Gesundheitsvorsorge GmbH genehmigen. Zusätzlich möge der Gemeinderat Kosten in der Höhe von € 1.500,- für Maßnahmen genehmigen, über welche der Bürgermeister selbstständig entscheiden kann.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
 --- NEIN  
 --- Enthaltung

## TOP 12 Änderung der Friedhofsgebührenordnung; Beschlussfassung

**Sachverhalt:** Die Friedhofsgebührenordnung wurde am 27.07.2021 überarbeitet. In dieser Gebührenordnung wurde für eine Urnenbestattung keine Unterscheidung getroffen. Da Grabbesitzer:innen vermehrt Urnenabteile bzw. Urnenaufsätze in oder auf den Erdgräbern vorbereiten, sollen zusätzliche Gebühren in die Verordnung aufgenommen werden.

Die Gebühren für eine Urnenbestattung belaufen sich derzeit auf € 390,-. Wenn ein entsprechendes Abteil oder eine Urnensäule vorbereitet sind, ist seitens der Gemeinde keine Leistung notwendig. Es wird weder eine Öffnung, eine Schließung noch das Beisein am Begräbnistag eines Mitarbeiters in Anspruch genommen.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die untenstehende Friedhofsgebührenordnung um die Punkte unter §4 e und f erweitern:

### Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Windigsteig

#### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### § 2

#### Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnensäulen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 20 Jahren bei Grüften beträgt für
  - a) Erdgrabstellen und Urnensäulen:
    1. für bis zu zwei Leichen und Urnen € 180,-
    2. für bis zu vier Leichen und Urnen € 360,-
    3. Urnensäulen € 1.500,-
  - b) sonstige Grabstellen:
    1. Grüfte für bis zu drei Leichen und Urnen € 720,-
    2. Grüfte für bis zu sechs Leichen und Urnen € 1.190,-
- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:
  - a) Gräber an der Friedhofsmauer Aufschlag 10 %

#### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Urnensäulen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 90,- festgelegt.

- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4

##### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab   | € 900,-   |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen   | € 390,-   |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft<br>(davon € 450,- für Leistungen Gemeinde und € 800,- für Leistungen Steinmetzmeister)  | € 1.250,- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen<br>(davon € 390,- für Leistungen Gemeinde und € 800,- für Leistungen Steinmetzmeister)  | € 1.190,- |
| e) Beisetzung einer Urne in oder auf einem Erdgrab, wenn hierfür eine entsprechende Nische/Säule/Abteil vorbereitet wurde und keine Graböffnung/Schließung oder Beisetzung seitens der Gemeinde notwendig ist (ansonsten gilt Tarif 1 b). | € 195,-   |
| f) Beisetzung einer Urne in einer von der Gemeinde errichteten Urnensäule.  | € 195,-   |
- (2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 800,-.

#### § 5

##### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### § 6

##### Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für den ersten angefangenen Tag € 50,- und jeden weiteren angefangenen Tag € 10,-.

#### § 7

##### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

## TOP 13 Projektbegleitung Photovoltaikanlagen; Auftragsvergabe

**Sachverhalt:** Laut den Klimazielen für Niederösterreich sollen Gemeinden bis 2030 10% der am Gemeindegebiet befindlichen Photovoltaik-Leistungen selbst umsetzen.

Für kleinere Gemeinden (<10.000 Einwohner:innen) gilt für die PV-Leistung auf Gemeindegebiet 2.000 Watt (2 kWp) pro Einwohner:in. Gerade daher ist es wichtig, ein nachhaltiges Konzept für die Errichtung von PV-Anlagen erstellen zu lassen.

Im Voranschlag 2023 sind € 40.000,- für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Für die Planung und Ausschreibung wurde ein Angebot vom Ingenieurbüro Rainer Hobiger e.U, 3841 Windigsteig, eingeholt.

Die Kosten belaufen sich auf € 2.310,-, ein Sondernachlass aufgrund des Erstangebots in Höhe von 50% wird gewährt. Daher bleibt ein Betrag in Höhe von € 1.155,- übrig.

Leistungen von der Konzepterstellung über die Ausschreibung und Fördereinreichungen sind inkludiert. Leistungen, wie Terminkoordinationen, Erstellung einer Abrechnung, usw. wurden optional mit einem Stundensatz in Höhe von € 70,- abzgl. 50% Rabatt angeführt.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen an das Ingenieurbüro Rainer Hobiger e.U, 3841 Windigsteig, in Höhe von € 1.155,- inkl. MwSt. und eventuelle optionale Kosten zu einem Stundensatz in Höhe von € 70,- inkl. MwSt. abzgl. 50% Rabatt vergeben.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

## TOP 14 Sanierung Kapelle Lichtenberg; Kostenbeteiligung

**Sachverhalt:** Der Dorferneuerungsverein Lichtenberg möchte aufgrund des 100jährigen Jubiläums eine Innenraumsanierung der Kapelle in Lichtenberg vornehmen. Die Kapelle wird verputzt und neu gestrichen. Zusätzlich wird die Stromverkabelung neu gemacht.

Die Dorfgemeinschaft Lichtenberg hat einen mündlichen Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt.

Der Bürgermeister macht den Vorschlag, die Materialkosten für die Maler- und Verputzarbeiten bis zu einer Höhe von € 2.500,- zu übernehmen. Für diesen Betrag müssen Rechnungen bei der Gemeinde eingebracht werden. Das Material für die Stromverkabelung soll zur Gänze übernommen werden.

Im Voranschlag 2023 sind € 15.000,- vorgesehen. Diese Mittel sind für die Kapelle Rafings bzw. in weiterer Folge für die Kapelle Kottschallings vorgesehen. Die Bedeckung wäre über das erhöhte Haushaltspotential aus dem Jahr 2022 möglich.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Sanierung der Kapelle Lichtenberg finanziell unterstützen. Materialkosten in Höhe von € 2.500,- werden gegen das Einbringen von Rechnungen an den Dorferneuerungsverein Lichtenberg ausbezahlt. Das Material für die Stromverkabelung soll zur Gänze übernommen werden. Die Kosten werden mit dem erhöhten Haushaltspotential aus dem Rechnungsabschluss 2022 bedeckt.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung



**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, die noch offenen Aufträge für die Kellersanierung des Kindergarten- und Schulgebäudes in der Gemeinderatssitzung wie folgt zu vergeben:

Stark GmbH, 3754 Irnfritz	Feinreinigung	€ 954,96 inkl. MwSt.
Schuh Gebäudetechnik, 3800 Göpfritz	Schimmelbehandlung	€ 1.452,00 inkl. MwSt.
Schuh Gebäudetechnik, 3800 Göpfritz	Trocknung	€ 3.398,40 inkl. MwSt.
Lemp Energietechnik KG, 3532 Rastenfeld	Feuchtesteuerung	€ 1.845,60 inkl. MwSt.
Wagner Bauges.m.b.H., 3633 Schönbach	Bodenplatte 85 m <sup>2</sup>	€ 10.927,63 inkl. MwSt.
Wagner Bauges.m.b.H., 3633 Schönbach	Pumpensumpf	€ 1.500,- (Schätzung, wird nach Aufwand abgerechnet)
Elektro Böhm, 3841 Windigsteig	Elektro	€ 1.500,00 (Schätzung, wird nach Aufwand abgerechnet)

Das Honorar für Baumeister Klaus Beron, 3500 Krems a.d. Donau, beträgt € 3.900,- inkl. MwSt.

Unvorhergesehene Kosten können im Beschluss nicht berücksichtigt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 JA  
 --- NEIN  
 --- Enthaltung

§ 50 NÖ GO: GR Alfred Böhm stimmt nicht mit

## TOP 16 Ergänzung der Kellerlüftung mit einem Entfeuchtungsgerät; Grundsatzbeschluss

### Sachverhalt:

GR Bertram Priemayr bringt seinen Antrag samt Begründung vor und erläutert sein Anliegen.

GR Bertram PRIEMAYR

Markt am 12.06.2023

An den Bürgermeister und die Gemeinderäte der  
Marktgemeinde Windigsteig  
Marktplatz 4  
3841 Windigsteig

Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung am 12.06.2023:

**Ergänzung der Kellerlüftung mit einem Entfeuchtungsgerät;** Grundsatzbeschluss

### Begründung:

In der Sitzung des Gemeinderates am 16.03.2023 wurde unter

**„TOP 13 Kellersanierung Kindergarten- und Schulgebäude; Auftragsvergabe“**

vor der Abstimmung für die Vergabe des Lüftungssystems nachgefragt ob in diesem Lieferumfang auch ein **Entfeuchter** enthalten ist, das wurde auch mündlich zugesagt. Daraufhin wurde nach Verlesung des Angebotstextes der Antrag einstimmig angenommen.

Am 20.3.2023 erhielt ich die erbetene Bezeichnung der Geratetype „Wohnungslüftungsgerät KL500“ zugesandt. Aus dem Internet besorgte ich mir die Produktdatenblätter, darin wird die Wärmerückgewinnung beschrieben aber mit keinem Wort die Leistung der Luftentfeuchtung. Die Gefahr, durch einbringen von warmer Luft die Taupunktunterschreitung und damit Kondenswasserbildung und Schimmelwachstum zu begünstigen, ist viel zu groß.

Im April hatte ich darüber zwei Gespräche mit dem Bürgermeister und am 17.5.2023 nach Einladung eine Aussprache mit BM Beron. Er kann nicht garantieren das das Lüftungsgerät die relevanten Feuchtigkeitsmengen ausreichend ableiten kann und erwähnte das von Seiten der Gemeinde bereits vor mehreren Jahren Entfeuchtungsgeräte über einen längeren Zeitraum getestet, aber wegen Stromverbrauch wieder entfernt wurden. Angeboten wurde seinerseits der Einbau eines Datenloggers für Raumluftfeuchtigkeits-Monitoring in bestehendes BUS-System und eine Gegenüberstellung der Betriebskosten von Wohnraumlüftung/Entfeuchter.

### Antrag der PuB - Gemeinderäte:

Der Gemeinderat möge der Anschaffung eines effizienten Entfeuchtungsgerätes für den feuchtesten Kellerraum (unter Chorproberaum) zur Verhinderung eines weiteren Schadenfalls grundsätzlich zustimmen.

Es sollen entsprechende Angebote eingeholt und in der nächsten Gemeinderatssitzung über die Einbindung eines optimalen Entfeuchtungsgerätes in das Kellerlüftungssystem ein Beschluss gefasst werden.



GR Bertram PRIEMAYR

### Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

### Abstimmungsergebnis:

6 JA (PUB, SPÖ, FPÖ)  
9 NEIN (ÖVP)  
--- Enthaltung

Vizebürgermeisterin Maria Knoll stellt folgenden Gegenantrag:

Das Thema ist sehr komplex. Daher soll der Bauausschuss sich darüber beraten, wie die weitere Vorgehensweise zu diesem Thema ist.

**Beschluss:** Der Antrag wird nicht einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 11 JA  
4 NEIN (SPÖ, FPÖ)  
--- Enthaltung



## TOP 18 Gründung und Erstaussstattung des Gemeindearchives; Beschlussfassung

**Sachverhalt:** Lt. der NÖ Archivordnung §16 Abs. 1 haben die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich die Archivierung und Nutzung des Kommunalarchivgutes sicherzustellen. Zusätzlich ist nach Abs. 4 eine Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv zu erlassen. Nach Abs. 5 ist eine verantwortliche Person für das Kommunalarchiv zu bestellen und dem NÖ Landesarchiv bekannt zu geben.

Da die Gemeinde bisher über kein Archiv verfügt, soll in den Räumlichkeiten der ehem. Raika ein vorläufiges Archiv eingerichtet werden. Die Unterlagen wurden bis dato am Dachboden gelagert. Diese Lagerung ist für das Archivgut allerdings nicht von Vorteil.

Im Jahr 2023 wird die Errichtung eines Archives vom Land Niederösterreich in Höhe von 30% gefördert. Ob die Förderung danach noch weiterläuft, ist schwer zu sagen.

Susanne Pollak aus Rafings hat sich bereit erklärt, das Archiv zu betreuen. Sie hat gemeinsam mit dem Landesarchiv und der Gemeinde eine Liste für die Erstaussattung erstellt.

Die Dr. Gratzter + CO e.U., 3830 Waidhofen/Thaya ist die einzige österreichische Firma, die bei der dauerhaften Verwahrung von Archiv- und Museumsgut vor Ort berät. Daher wurde nur von dieser Firma ein Angebot eingeholt.

### Ausstattung

Material und Regale (Planschrank, Regal, Archivkartons, Mappen, etc.)	
Dr. Gratzter + CO e.U., 3830 Waidhofen/Thaya	€ 6.710,40
Scanner, Gemdat NÖ, 2100 Korneuburg	€ 429,60
Küche bzw. Waschtisch (Schätzung lt. Internet bei Möbelix)	€ 500,00
Notebook, Festplatten, Bildschirm, Markus Sturm, 3900 Schwarzenau	€ 1.233,98
Rollos oder Folien f. Fenster (Schätzung)	€ 300,00
Staubsauger, Elektro Böhm, 3841 Windigsteig	€ 368,88
Instandhaltung Strom (Steckdosen, Licht, Verkabelung) (Schätzung)	€ 1.000,00
Büromaterial (Arbeitsmantel, Leiter, Plastikboxen, Papierschneidemaschine, etc...)	€ 500,00
Div. Material Instandhaltung (Schätzung)	€ 500,00
<b>Gesamt:</b>	<b>€ 11.542,86</b>
Davon werden 30% gefördert	€ 3.462,86
<b>Restbetrag</b>	<b>€ 8.080,00</b>

Zusätzlich werden Arbeitsstunden der Mitarbeiter:innen für die Räumung des Dachbodens sowie der ehem. RAIKA Räumlichkeiten und Aufwand für Besprechungen, Planungen und Erstellung div. Schriftstücke für die Gründung des Gemeindearchivs bei der Förderstelle eingereicht.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Beschluss über die Gründung eines Gemeindearchives und die dafür aufgelisteten Kosten genehmigen. Weiters soll die Nutzung samt Betriebskosten der ehem. RAIKA-Räumlichkeiten für das Archiv beschlossen werden. Zukünftig sollen außerdem jährliche Kosten für

Ausbildungszwecke und div. Material im Voranschlag vorgesehen werden. Die Kosten werden durch das erhöhte Haushaltspotential aus dem Jahr 2022 bedeckt.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

## TOP 19 Berufung zur Archivbeauftragten u. Ehrenamtsvertrag; Beschlussfassung

**Sachverhalt:** Lt. der NÖ Archivordnung §16 Abs. 1 haben die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich die Archivierung und Nutzung des Kommunalarchivgutes sicherzustellen. Zusätzlich ist nach Abs. 4 eine Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv zu erlassen. Nach Abs. 5 ist eine verantwortliche Person für das Kommunalarchiv zu bestellen und dem NÖ Landesarchiv bekannt zu geben. Daher soll Frau Susanne Pollak zur Archivbeauftragten bestellt werden.

Für ihre Tätigkeit wurde ein Ehrenamtsvertrag aufgesetzt:

### VEREINBARUNG

über die freiwillige Mitarbeit im Gemeindearchiv der Marktgemeinde Windigsteig  
zwischen

Anrede:	Frau
Akad.Grad:	
Nachname:	Susanne
Vorname:	Pollak
Geburtsdatum:	30.11.1966
Adresse:	3841 Rafings 2/2
Tel.:	0664/73499775
E-Mail:	pollak_ranch@hotmail.com

und der

Name:	Marktgemeinde Windigsteig
Adresse:	Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
Ansprechperson:	Bürgermeister Nikolaus Noé-Nordberg
Tel.:	02849/2303
E-Mail:	gemeinde@windigsteig.gv.at

abgeschlossen wurde.

#### 1 Art und Ausmaß der freiwilligen Tätigkeit

Aufgabenbereich:	Archivbeauftragte für das Gemeindearchiv Windigsteig
Einsatzgebiet:	Gemeindearchiv
Häufigkeit der Tätigkeit:	Es gelten keine vorgeschriebenen Arbeitszeiten. Es wird von der Gemeinde allerdings erwartet, dass Sie zu vereinbarten Terminvereinbarungen erscheinen. Andernfalls bitten wir Sie, zeitgerecht Kontakt aufzunehmen.
Dauer pro Einheit:	Eine bestimmte Tätigkeitsdauer wird nicht geschuldet.
Anmerkung:	Die Freiwillige hat die von ihr übernommenen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen.

## 2 Datenschutz gem. Datenschutzgesetz

Die/Der Freiwillige stimmt zu, dass seine/ihre angegeben Daten gespeichert und weiterverarbeitet werden können. Adressdaten werden für Zusendungen verwendet. Das Geburtsdatum wird für eine Jubiläumsliste verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Der/die Freiwillige kann jederzeit eine Information über die gespeicherten Daten bekommen und die Löschung beauftragen.

## 3 Verschwiegenheitspflicht

Die Freiwillige verpflichtet sich, über ihr bekannt gewordene vertrauliche Angelegenheiten von der Marktgemeinde Windigsteig Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren.

Grundsätzlich gilt: vertrauliche Daten, die dem/der Freiwilligen aufgrund der freiwilligen Tätigkeit bekannt geworden sind, sind vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt über die Dauer der freiwilligen Tätigkeit hinaus.

## 4 Verbot der Geschenkkannahme

Der/die Freiwillige sollte sich nicht durch Geschenke beeinflussen lassen und wird daher ersucht, keine Geschenke anzunehmen.

## 5 Finanzielle Abgeltung und Spesen

Dem/der Freiwilligen entsteht kein Anspruch auf finanzielle Abgeltung durch die freiwillige Arbeit. Spesen können ersetzt werden, soweit dies zuvor mit der oben angeführten Ansprechperson abgeklärt wurde. Im Rahmen Ihrer freiwilligen Tätigkeit sind Sie unfall- und haftpflichtversichert. Sie haften persönlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Nach Absprache erklärt sich die Marktgemeinde Windigsteig dazu bereit, Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen, welche relevant für die Tätigkeit sind, zu übernehmen.

## 6 Strafregisterauszug

Die Einrichtung verlangt vor Beginn des/der Freiwilligen die Abgabe eines aktuellen Strafregisterauszuges. Die Kosten werden von der Einrichtung rückerstattet.

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit von beiden Seiten beendet werden.

Windigsteig, 12.06.2023

Ort, Datum

Freiwillige/r

Für die Gemeinde

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Berufung und Vereinbarung mit Susanne Pollak, wohnhaft in 3841 Rafings 2/2, genehmigen.

### Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

## TOP 20 Archiv- und Benutzungsordnung; Beschlussfassung

**Sachverhalt:** Für das Archiv soll eine entsprechende Archiv- und Benutzungsordnung vom Gemeinderat beschlossen werden:

### Archiv- und Benutzungsordnung der Marktgemeinde Windigsteig

#### Teil A - Archivordnung

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Stellung und Aufgaben des Gemeindearchivs
- § 3 Bewertung , Übergabe an das Gemeindearchiv und Skartierung
- § 4 Verwahrung und Sicherung des Archivgutes
- § 5 Erschließung des Archivgutes
- § 6 Vernichtung von Unterlagen - Skartierung
- § 7 Schutzfristen – Freigabe zur Nutzung
- § 8 Nutzung des Archivguts

#### § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für den Umgang und die Benutzung von öffentlichem Archivgut der Marktgemeinde Windigsteig.
- (2) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der Marktgemeinde Windigsteig oder sonstigen Stellen bzw. Rechtspersonlichkeiten, die zur dauernden Aufbewahrung in das Gemeindearchiv übernommen worden sind.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Protokolle, Urkunden und andere Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Karteien, Siegel, Stempel, digitale Aufzeichnungen, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und sonstige Informationsträger einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die bezüglich Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte sowie für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht von Bedeutung für die Gemeinde sind oder aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind;
- (5) Archivgut ist Kulturgut und unveräußerlich.

#### § 2 Stellung und Aufgaben des Gemeindearchivs

- (1) Die Gemeinde Windigsteig unterhält ein Gemeindearchiv. Das Gemeindearchiv ist eine Dienststelle der Gemeinde und untersteht organisatorisch dem/der Bürgermeister/-in
- (2) Das Gemeindearchiv handelt gemäß NÖ Archivgesetz §16 Abschnitt 5 in seinem Bereich durch sein bestelltes Organ, den/die Gemeindearchivar/-in. Er/sie untersteht dem/der Bürgermeister/-in.
  - a) Die fachliche Qualifikation des/der Gemeindearchivars/-in ist nachzuweisen (Erfahrung im Verwaltungsdienst, Erfahrung aus einschlägigen Arbeiten z.B. im Rahmen von Vorarbeiten zum Archiv, Regionalgeschichte etc., Ausbildungskurs des VÖA-Verband österreichischer Archivarinnen und Archivare, Ausbildungskurs im NÖ Landesarchiv, IÖG) oder hat innerhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Zeit eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren, wobei die Kurskosten und Auslagen die Gemeinde trägt.
  - b) Das nach der NÖ Gemeindeordnung zuständige Gemeindeorgan entscheidet, in welchem dienstrechtlichen Verhältnis der/die Gemeindearchivar/-in zur Gemeinde steht.
  - c) Der/die Gemeindearchivar/-in tritt auf Dauer der Bestellung dem VÖA (Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare) bei, wobei die Gemeinde die Kosten der Mitgliedschaft trägt.

- (3) Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe, die bei Einrichtungen gemäß § 1, Abs. 2 (vgl. NÖ AG 2011, § 3 Abs. 6) angefallenen Unterlagen, die zur Erfüllung deren laufenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden, nach Feststellung der Archivwürdigkeit gemäß § 3 zu archivieren.
- (4) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, zu erschließen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern und allgemein nutzbar zu machen.
- (5) Das Gemeindearchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen etc.).
- (6) Das Gemeindearchiv kann Dokumentationsmaterialien zur Ergänzung seines Archivguts sammeln (z.B. Belegstücke von Veröffentlichungen und amtlichen Drucksachen der Gemeinde, Wahlplakate, etc.). Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (7) Das Gemeindearchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Archivordnung mit der Maßgabe, dass insbesondere Vereinbarungen mit Eigentümern/-innen oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Gemeindearchiv. Das Archiv kann auch die Übernahme von Archivgut ablehnen.
- (8) Natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts ist es gestattet, Archivgut von kulturhistorischem Wert für die Gemeinde Windigsteig als „Depositum“ unter Eigentumsvorbehalt im Gemeindearchiv zu hinterlegen. Die Entscheidung darüber obliegt dem/der Bürgermeister/-in nach Anhörung des/der Gemeindearchivars/-in. Darüber ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen, dessen Kosten der/die Eigentümer/-in des Depositums zu tragen hat. Ausnahmen genehmigt der/die Bürgermeister/-in. Der Vertrag hat
  - a) Ort und Datum der Übergabe,
  - b) den Namen und die Adresse des/der Übergebers/-in,
  - c) den Inhalt und die Bezeichnung des zu übernehmenden Archivgutes sowie
  - d) eine Erklärung zu Eigentumsrechten, allfälligen Urheberrechten, Geheimhaltungsvorschriften und Schutzfristen des zu übergebenden Archivgutes zu enthalten.
- (9) Das Gemeindearchiv trägt zur Erforschung und Vermittlung der Gemeindegeschichte bei.

### **§ 3 Bewertung, Übergabe an das Gemeindearchiv und Skartierung**

Die Archivwürdigkeit von Unterlagen der Gemeindeverwaltung bestimmt das Gemeindearchiv in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung im Vorhinein, vorzugsweise auf Grundlage der Muster-Skartierordnung ARGE Archivordnung. In allen anderen Fällen nimmt das Gemeindearchiv die Bewertung allein vor, muss jedoch vor jeder Vernichtung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Amtsleitung davon benachrichtigen, der dies genehmigt oder ablehnt.

- (1) Die gemeindlichen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der laufenden Registratur nicht mehr erforderlich sind, dem Gemeindearchiv zu übergeben. Dies gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen bleiben unberührt. Die Fristen zur Ablieferung an das Gemeindearchiv können der Muster-Skartierordnung der ARGE Archivordnung entnommen werden.
- (2) Die innere Ordnung der Unterlagen ist bei der Übergabe an das Gemeindearchiv beizubehalten. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge aus den Unterlagen ist ohne Einwilligung des Gemeindearchivs nicht zulässig. Durch fehlerhafte Ablage bzw. Speicherung hervorgerufene Mängel der inneren Ordnung der analogen oder digitalen Unterlagen sind in der übergebenen Stelle vor der Übergabe zu korrigieren.
- (3) Werden maschinell lesbare Datenträger archiviert, so sind von der abgebenden Stelle alle zur Verarbeitung und Nutzung der Daten notwendigen Informationen mit zu übergeben. Die technischen Rahmenbedingungen der Lesbarkeit zur späteren Einsichtnahme müssen von der anbietenden Stelle gewährleistet werden.

- (4) Technische Kriterien für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen (ELAK) legen die abgebende Stelle und das Gemeindearchiv gemeinsam fest.
- (5) Im Einvernehmen mit dem Gemeindearchiv kann vom Anbieten von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung abgesehen werden.
- (6) Befindet sich Archivgut der Marktgemeinde Windigsteig in Händen Dritter, muss die Gemeinde diejenigen zur Übergabe an das Gemeindearchiv auffordern und bei günstiger Beweislage auf Herausgabe klagen

#### **§ 4 Verwahrung und Sicherung des Archivgutes**

- (1) Das Archivgut ist durch geeignete organisatorische, konservatorische und technische Maßnahmen (z. B.: Raumklima, Lagerung, Verwendung archivgerechter Verpackungsmaterialien, etc.) auf Dauer sicher und fachgerecht zu archivieren sowie vor unbefugter Nutzung oder Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen.
- (2) Digitales Archivgut ist in einer organisatorisch und technisch geeigneten Weise zu speichern, welche eine dauerhafte Lesbarkeit und Nutzung sicherstellt.

#### **§ 5 Erschließung des Archivgutes**

- (1) Das Archivgut ist nach archivischen Grundsätzen zu ordnen und durch Findmittel zu erschließen, um eine nach § 8 berechnete Nutzung ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermöglichen
- (2) Archivgut ist bis zum Ablauf der jeweiligen Schutzfrist gemäß § 7 unter Verschluss aufzubewahren. Die Erschließung dieses Archivgutes unterliegt daher der Geheimhaltung. Die Archivierung unter Verschluss ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen. Im Falle elektronisch verarbeiteter Aufzeichnungen ist eine sachgerechte Datensicherung vorzunehmen.

#### **§ 6 Vernichtung von Unterlagen – Skartierung**

Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht gegeben ist, sind vom Gemeindearchiv zu vernichten. Andere kommunale Stellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Gemeindearchiv die Übernahme abgelehnt oder nach § 3 Abs. 5 auf eine Anbietung verzichtet hat. Die Vernichtung von Schriftgut ist zu dokumentieren.

#### **§ 7 Schutzfristen – Freigabe zur Nutzung**

- (1) Für die Freigabe des Archivgutes zur Nutzung gilt eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und soweit dieses vor Übernahme durch das Gemeindearchiv nicht bereits öffentlich zugänglich war.
- (2) Die Schutzfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen. Bei aktenmäßiger Zusammenfassung von Unterlagen bestimmt sich dieser Zeitpunkt nach dem Datum des jüngsten Schriftstückes des Aktes.
- (3) Archivgut, das personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist. Diese endet mit dem Tod der betroffenen Person<sup>1</sup>, es sei denn, diese hat einer Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt. Ist der Todestag nicht oder nur mit großem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

#### **§ 8 Nutzung des Archivguts**

Das Archivgut der Gemeinde Windigsteig steht nach Ablauf der jeweiligen Schutzfrist (laut § 7) unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen interessierten Personen gemäß dieser Archiv- und Benutzungsordnung zur Nutzung zur Verfügung.

#### **Teil B – Benutzungsordnung**

## **Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv der Marktgemeinde Windigsteig**

- § 9 Benutzung des Archivguts**
- § 10 Arten der Benutzung, Auskunftserteilung und Beratung**
- § 11 Benutzungsantrag**
- § 12 Benutzungsgenehmigung, Einschränkung oder Versagung der Benutzung**
- § 13 Verhalten bei der Benutzung**
- § 14 Entlehnung**
- § 15 Haftung**
- § 16 Reproduktionen und Editionen**
- § 17 Belegexemplare**
- § 18 Gebühren**
- § 19 Geltungsbereich**
- § 20 Inkrafttreten**

### **§ 9 Benutzung des Archivguts**

Das Archivgut der Gemeinde Windigsteig steht nach Ablauf der jeweiligen Schutzfrist (laut § 7 Archivordnung) unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen interessierten Personen gemäß dieser Archiv- und Benutzungsordnung zur Nutzung zur Verfügung.

### **§ 10 Arten der Benutzung, Auskunftserteilung und Beratung**

- (1) persönliche Einsichtnahme im Gemeindearchiv,
- (2) mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung einschließlich Vorlage bzw. Überlassung von Kopien, Abschriften oder anderer Reproduktionen gemäß Gebührenordnung. Die Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise beschränken, ob einschlägiges Archivgut vorhanden ist.
- (3) Alle Benutzer/-innen haben Anspruch auf Beratung. Das Archivpersonal ist nicht verpflichtet, die Forschungsarbeiten, die Anfertigung von Transkriptionen oder das Vorlesen ganzer Textpassagen zu übernehmen. Eingehende Nachforschungen sind von den Anfragenden selbst durchzuführen oder von Beauftragten durchführen zu lassen.

### **§ 11 Benutzungsantrag**

- (1) Bei persönlicher Einsichtnahme hat sich der/die Benutzer/-in auszuweisen und einen schriftlichen Benutzungsantrag zu stellen.  
Anzugeben sind
  - a) Name, Vorname und Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer. Ist der/die Benutzer/-in minderjährig, ist dies anzuzeigen.
  - b) das Benutzungsanliegen, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung, ggf. auch der Name und die Anschrift der Auftrag gebenden Person oder Institution.
  - c) Der/die Benutzer/-in hat sich schriftlich zu verpflichten, bestehende Urheber- und Personenschutzrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten.
  - d) Der/die Benutzer/-in hat sich zur Einhaltung der Archiv- und Benutzerordnung zu verpflichten.
- (2) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

### **§ 12 Benutzungsgenehmigung, Einschränkung oder Versagung der Benutzung**

- (1) Über die Erteilung der Benutzungsgenehmigung und die Art der Benutzung entscheidet die Archivleitung auf der Grundlage der Archivordnung.
- (2) Die Benutzung des Gemeindearchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Republik Österreich, eines ihrer Länder oder der Gemeinde Windigsteig verletzt werden könnte;
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter (z.B. Urheber- und Personenschutz) entgegenstehen;
  - c) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern/-innen entgegenstehen;
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist;
  - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde;
  - f) der Erhaltungszustand des Archivguts dies nicht zulässt oder gefährdet würde oder der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt;
  - g) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke, in Reproduktionen oder online, erreicht werden kann;
  - h) der/die Antragsteller/-in wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten (siehe Abs. 2).
- (4) Für die Nutzung von Archivgut können auch kürzere Schutzfristen festgelegt werden, wenn
- a) öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen;
  - b) die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens erforderlich ist und
  - c) schutzwürdige Interessen Betroffener durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden (z.B. Anonymisierung).
- Entscheidungen gemäß Punkt 2 bis 4 trifft der/die Bürgermeister/-in nach Rücksprache mit dem/der Archivbeauftragten.

### **§ 13 Verhalten bei der Benutzung<sup>2</sup>**

- (1) Eine Bereitstellung der Archivalien ist nur nach Vorbestellung möglich.
- (2) Das Archivgut kann nur im Benutzungsbereich während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit eingesehen werden.
- (3) Das Betreten des Depots ist Benutzern/-innen untersagt.
- (4) Die Benutzung kann nur unter Aufsicht stattfinden.
- (5) Die Benutzer/-innen haben sich so zu verhalten, dass niemand anderer behindert oder belästigt wird. In den Arbeitsräumen des Archivs sind unzulässig:
  - die Einnahme von Mahlzeiten oder Getränken, das Rauchen;
  - die Mitnahme von Taschen, Schirmen, Mänteln u. dgl.;
  - die Mitnahme von Tieren.
- (6) Bei besonders empfindlichen Archivalien kann die Benutzung mit Handschuhen vorgeschrieben werden.
- (7) Beim Umgang mit Archivalien dürfen ausschließlich Bleistifte und PCs verwendet werden.
- (8) Die Verwendung von Kameras oder mobilen Scangeräten bzw. -stationen ist nur nach Absprache mit der Archivleitung gestattet.
- (9) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut oder Findmittel zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
  - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

- (10) Bemerkt der/die Benutzer/-in Schäden bzw. Unordnung am Archivgut, so ist dies unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (11) Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Archivleitung zulässig.

### **§ 14 Entlehnung**

Archivgut kann ausgeliehen werden:

- (1) im Amtsverkehr an den Archivträger und jene Stellen, bei denen die Unterlagen entstanden sind sowie an andere Behörden zur Erfüllung von dienstlichen Aufgaben;
- (2) zu Ausstellungszwecken. Dafür muss ein Leihvertrag abgeschlossen werden, der die Dauer der Ausstellung des Objektes (je nach Erhaltungszustand der Archivalie), die Bedingungen am Ausstellungsort, die Art des Transports, usw.. sowie die Versicherungssumme enthält.
- (3) Eine Ausleihe in anderen Fällen zur Benutzung außerhalb von Archiv- oder Ausstellungsräumen ist ausgeschlossen.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Benutzer/-innen haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für sonst bei der Benutzung des Gemeindearchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass ihn/sie kein Verschulden trifft.
- (2) Weiters haften sie für die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere betreffend die Werknutzung von Bildern, Plänen und Entwürfen, sowie den Brief- und Bildnisschutz. Insbesondere haften sie für die missbräuchliche Verwendung schutzwürdiger Daten.
- (3) Die Gemeinde Windigsteig haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

### **§ 16 Reproduktionen und Editionen**

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen jeder Art (z.B. Kopien, Scans, Fotos etc.) und deren Veröffentlichung oder sonstige Verwertung (z.B. für Druckwerke jeder Art, Manuskripte, Internet, Ausstellungen, Vorträge etc.) sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Gemeinde *Windigsteig*. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Die Anfertigung von Kopien aus Büchern und gebundenen Handschriften mit dem Kopiergerät ist aus konservatorischen Gründen nicht gestattet.
- (3) Digitalkameras, Handykameras oder sonstige technische Reproduktionsgeräte dürfen nur ohne Einsatz von Blitzlicht und nach Rücksprache mit dem Archivpersonal verwendet werden.
- (4) Alle Kosten von Kopien und Reproduktionen etc. sind von den Benutzern/-in zu tragen.
- (5) Bei jeder Veröffentlichung bzw. Verwertung einer Reproduktion (Abbildung von Archivalien) ist dem Gemeindearchiv ein Belegexemplar in geeigneter Form kostenlos zu überlassen.
- (6) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des/der Eigentümers/-in.

Die Absätze 1, 5 und 6 gelten analog auch für online verfügbares Archivgut der Gemeinde Windigsteig.

### **§ 17 Belegexemplare**

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Gemeindearchivs erstellt, ist der/die Benutzer/-in verpflichtet, dem Gemeindearchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar in geeigneter Form zu überlassen. Dies gilt auch für sonstige Formen von Veröffentlichungen gemäß § 16 Abs. 1.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Gemeindearchivs, so hat der/die Benutzer/-in die Drucklegung bzw. sonstige Veröffentlichung anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Stellen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümer.

### **§ 18 Gebühren**

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde *Windigsteig*.
- (2) Bei der Benutzung des Gemeindearchivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

### **§ 19 Geltungsbereich**

Diese Archivordnung gilt auch für Gemeindearchivgut, das noch nicht dem Gemeindearchiv übergeben wurde sowie für das im Gemeindearchiv verwahrte Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Archiv- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft

Windigsteig, den 12.06.2023

Bürgermeister Ing. Nikolaus Noé-Nordberg

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Archiv- und Benutzungsordnung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung



## TOP 22 Eislaufplatz Waidhofen/Thaya; Beschlussfassung

**Sachverhalt:** In Waidhofen/Thaya soll ein Eislaufplatz mit Kostenbeteiligung der Gemeinden am Parkplatz im Bereich der Genussbox beim EKZ mit 600 m<sup>2</sup> entstehen. Der errechnete Anteil der einzelnen Gemeinden wurde aufgrund der Beteiligung des EKZs auf EUR 0,60 pro Einwohner geschätzt. Das Projekt soll nach einem Jahr neu evaluiert werden. Bei derzeit 949 Hauptwohnsitzer:innen in Windigsteig entspricht dies EUR 569,40 an Gesamtkosten.

Im Vorjahr wurde über die Errichtung des Eislaufplatzes im Gemeinderat bereits abgestimmt. Aufgrund der damaligen Energiekrise wurde einer Kostenbeteiligung nicht zugestimmt. Grundsätzlich wurde im Beschluss angeführt, dass der Gemeinderat dem Projekt positiv gegenübersteht. Da sich seither die Situation etwas entspannt hat und der Eislaufplatz einen Mehrwert für die Region darstellen würde, soll erneut abgestimmt werden.

GR Priemayr bringt ein, dass der Eislaufplatz in Windigsteig am Stockschützenplatz durch diesen Beschluss nicht gefährdet werden darf. Es ist wichtig, diesen weiterhin aufrecht zu erhalten.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Eislaufplatz in Waidhofen/Thaya für ein Jahr mit einem Betrag von EUR 0,60 pro Einwohner:in zu unterstützen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

## TOP 23      Nachrüstung Radständer inkl. verpflichtende Beschilderung; Beschlussfassung

**Sachverhalt:** Der Radständer für die Theo-E-Bikes wurde im Frühjahr aufgestellt. Um die Sicherheit gewährleisten zu können, soll nachträglich noch ein Handlauf montiert werden.

Um der Beschilderungspflicht div. Partnerschaften und Mitgliedschaften nachkommen zu können, soll die Rückseite des Radständers mit einem Flachstahl versehen werden. An diesem können die Schilder montiert werden.

Außerdem soll eine Dachrinne an den Radständer montiert werden.

Für die Sichtbarkeit des Parkplatzes inkl. WC, E-Tankstelle und Informationsschilder soll eine Tafel am Sockel vor dem Parkplatz errichtet werden (Säule mit Dreieck). Die Schilder sollen, wie auch bereits der WC-Container, von MCFly Airbrush, Roman Kainz, 3841 Groß Siegharts, gestaltet werden.

Kostenaufstellung inkl. MwSt.:

Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen mbH, Hallenbau Raabs	
Handlauf	€ 405,60
Flachstahl bei Fahrradständer für Werbetafeln	€ 547,80
Säule-Wegweiser	€ 665,10
Material für Dachrinne, Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen mbH	€ 540,00
MCFly Airbrush, Roman Kainz, Groß Siegharts	
Airbrush	€ 600,00

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Kosten für die Nachrüstung des Radständers sowie für die verpflichtende Beschilderung in Höhe von € 2.758,50 inkl. MwSt. laut oben angeführter Kostenaufstellung genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 JA  
--- NEIN  
--- Enthaltung

Informationen:

- Neuer Mitarbeiter Maximilian Popp, Verwaltungsbediensteter im Gemeindeamt, 15 Stunden, befristet bis 30.11.2023 (zu Beginn der Sitzung)
- E-Bikes am Parkplatz
- Radio NÖ Sommertour, 25.07.2023
- Archiv – Gemeinsame Reinigung 23. und 24.06.2023 (unter TOP 18)
- Rundschreiben, Abholbereit am 28.06.2023
- Pensionierung Kindergartenleitung Sturm Ingrid
- Meires – Bezirksbewerbe am 17. und 18.06.2023, bitte um Teilnahme an der Veranstaltung
- Danke für Flurreinigung
- Danke für Mithilfe bei der Eröffnung des Radl`steigs
- Geburtstag der Gemeinderäte

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am <sup>04.07.2023</sup> ..... genehmigt – ~~nicht genehmigt~~.



Bürgermeister  
Ing. Nikolaus Noé-Nordberg



Schriftführer  
Katrin Wurth



Vizebürgermeisterin  
Maria Knoll

ENTSCULDIGT

Gemeinderat  
Mag. Manuel Farthofer



Gemeinderat  
Johannes Binder